

der Wittigo, Burchard und Bernhard v. Camenz; ihrer Schwester der ersten Abtiffin, Agnes v. Camenz, zu eigenem Besitze, welches Besitzthum dann dem Kloster anheimfiel. Ferner kaufte der jüngste jener Brüder, Bernhard, als Bischof zu Meissen, 1280 von seinen Verwandten, den Brüdern Otto und Bernhard v. Camenz, die Stadt und den Hof zu Bernhardsdorf (Bernstadt), und den nach Friedrichsdorf hin gelegenen Wald um 700 Mark Bauzner Währung, und 1291 von Friedrich v. Schönebernt einen andern Theil von Bernstadt und das daran stoßende Dorf Eltbernsdorf um 1000 Mark, um es dem Kloster zu schenken. Im Jahre 1283 kaufte das Kloster selbst von Nicol v. Boze *) Dittersbach und Neundorf und 1312 (oder 1320) von Conrad v. Pernnarzdorf Kunnersdorf, und von Heinrich v. Kadeberg Bertoldsdorf (Bertsdorf), welches die Brüder Otto und Bernhard v. Camenz an diesen verkauft hatten, mit Ausnahme von 4 Gütern, welche das Kloster erst 1350 von Otto v. Kadeberg käuflich erwarb, über welchen letzteren Kauf wir folgende, noch vorhandene Urkunde mittheilen können: „Wir Kunigundis von Gottes Gnaden Abbatiffin, und dabei die ganze Versammlung des Klosters Marienstern, Cistercienserordens, thun kund und für männiglich, daß Wir die Vier Güter zu Bertsdorf, bei der Kirche gelegen, welche vor Zeiten innegehabt: Herr Heinrich, ein Ritter oder Freiherr von Kadeberg, nun von seinem Sohne Ottone, unserer Kirchen mit baarem Gelde unterworfen und zugebracht haben, die alle von Alters her freie Güter gewesen, und sind's noch, und von aller Beschwerniß und Hofedienst quit, los und ledig, auch denen v. Görlich in keinen Wegen mit Diensten verbunden und verhaftet. Deß zu wahrer Zeugniß haben Wir darum diesen Brief verfertigt, geben und geschehen nach Christi geburt, Tausend dreihundert und funfzig, heute den 15. December **).“

Ueber den Erwerb anderer Güter, Seiten des Klosters, so wie dem Kloster gewordene Schenkungen, desgleichen Veräußerungen Seiten des Klosters, vermögen wir Folgendes anzugeben:

Im Jahr 1286 kaufte das Kloster das Dorf Sula bei Wittigenau von einem Herrn v. Stigradalb für 600 Bauzner Mark, bei welcher Gelegenheit die Markgrafen Otto

und Johann die Hälfte der Einkünfte dieses Ortes, welche ihnen, als Lehns Herren, bis dahin gehört hatten, abtraten. Urkunde d. d. Crozna, 1286, in vigil. Dionysii. In demselben Jahre schenkte Arnold Boze dem Kloster 30 Schock Groschen, worüber eine vom Probst Henricus ausgestellte Urkunde vorhanden ist. Vgl. König, Adelslexikon III, 142.

Im Jahre 1291 kaufte Bernhard (damals noch Domprobst zu Meissen) im Namen des Klosters, von Friedericus de Sconeber die Hälfte der Ortschaften Crostwiß, Schatzitz (jetzt Tzschaschwiß), Kudelwiß (Kalbis), Cunnewicz, Chotin (Cottyne, Ketten), Düringenhausen (Türkenhausen) für 300 Mark, deren andre Hälfte bereits durch die Stiftungsurkunde dem Kloster überlassen war, ferner die Dörfer Schulisdorf (Bellsdorf) und Salowe (Saalau) für 120 Mark, nach dem Tode des Besitzers Sifrid de Cygelheim (Siegelheim). Urkunde d. d. Gluchawe MCCXI kal. Sept. (1 Sept.), die Egidii (dieselbe bestätigt auch den oben erwähnten Kauf von Bernstadt (opidum Bernhardsdorff et tota villa adjacens) für 1000 Mark).

Im Jahre 1308 kauft Reinhard Ritter v. Radmeriz (Reinhardus, miles dictus de Redemeriwiz) von der Abtiffin und dem Kloster Saliz, Julisdorf (Bellsdorf), Salaw (Saalau), Debrins und Hugiisdorff (Hausdorf) auf Zeit seines Lebens und seiner Gattin Elisabeth, für 166 Bauzner Mark. Doch scheint das Kloster später diese Güter wieder erlangt zu haben. Urkunde: MCCCVIII, Idus Novemb.

1382 eignet König Wenzel der Abtiffin Anna v. Camenz und dem Kloster Marienstern einen Wald, die Tewel (Tauer) im Budissiner Lande gelegen, zu. Urk. Prag, 1382 am Tage Philippi Jacobi.

1456 erkaufte das Kloster von den „gevettern Kobirshain“ das Dorf Kopschütz, mit Vorbehalt des Vorkaufs Seiten des Verkäufers, für 120 Schock Groschen, welches durch Bischof Caspar zu Meissen dem Klostervogte „Jorgen Erwde“, als Lehnssträger des Klosters, verlieh. Urk. d. 1456, Sonntag nach Michaelis.

1465 verkauft Abtiffin Barbara eben genanntes Dorf wiederum für 120 Schock Groschen an das Domcapitel zu Meissen, nebst dem Dorfe „Kosserin“ für 92 Schock Groschen. Urkunde vom 3. 1465, ohne Tag.

1517 verkauft Christoph v. Kunzsch „etwan zu Burkau gefessen“, sein väterlich Gut und Antheil zu Burkau „der ebtiffin und Sammlung“ des Klosters Marienstern, für 2000 Mark böhm. Groschen. 1517, Sonnabend nach Martini.

1524 verkauft „dy sampnung des convents“ zu Marienstern dem Rathe der Stadt Camenz 11 Stein Unschlitt Bins auf 5 Fleischbänken daselbst, um 50 Mark. Urk. 1524, Dienstag nach dem andern Sonntage in der Fasten.

1525 verkauft das Kloster unter der abtheilichen Regierung Margarethens v. Megradt, das Dorf Bergl für 200 Mark an Cristoff v. Lottiz, wozu laut der deshalb ausgestellten Urkunde der Landvoigt Herzog Karl, die Erlaubniß giebt.

1542 verkauft der Mariensterner Convent dem Stadtrathe zu Camenz ein Stück Holz und Hutung im Dorfe Schidlo und einen Teich zu Baslig, welcher darüber durch den Hauptmann zu Budissin Nickel v. Gersdorf belehnt wird. Urk. 1542, Mar. Seb.

1575 verbürgt sich für das von der Stadt Görlich dem Kaiser Maximilian gezahlte Darlehn von 6000 Thlrn. das Kloster und setzt die Dörfer Schönau und Bertsdorf auf dem Eigen zum Pfande, wofür wiederum Kaiser Maximilian verspricht, das Kloster wegen solcher geleisteter Bürgschaft schadlos zu halten. Die Urkunden darüber d. d. Prag am Tage Phil. Jac. Im Jahre 1578 wiederum befehlt Kaiser Rudolph dem Hauptmann Ernst v. Reschenberg wegen jener 6000 Thlr., wofür dem Rathe zu Görlich 2 Dörfer vom Kloster Marienstern zum Unterpand eingesetzt, längeren Stillstand zu verhandeln. Urk. d. d. 25. Oct. 1578. Doch scheint bereits der Rath zu Görlich jene verpfändeten Dörfer einziehen gewollt zu haben, weshalb im Jahr 1579 Kaiser Rudolph an den Rath zu Görlich das Begehren stellt, mit Einziehung jener Güter noch inne zu halten. — Urkundlich theilen wir noch mit, daß im Jahr 1658, den 7. Juli, das Kloster Marienstern die „Kleßkesmühle bei Wittigenau“ um 1010 Mark erkaufte habe.

So viel vermögen wir über die allmählichen Erwerbungen des Klosters und über stattgehabte Veränderungen seines Besitzes aus sichern Quellen anzugeben; und geben nun noch ein Verzeichniß derjenigen Besitzungen, welche noch gegenwärtig das Kloster Marienstern hat. Unter die Gerichtsbarkeit des Klosters gehören nämlich, außer denen „auf dem Eigen“, welche wir schon genannt haben, folgende Ortschaften: Nebelschütz, Jesau, Wendischbaslig, Dürwidniz,

*) Urkunde von 1283. Vergleiche König, Adelslexikon III, 142.

***) Ueber den Namen „der Eigen'sche Kreis“ müssen wir hier uns eine Anmerkung erlauben. Eine früher wenigstens verbreitete Meinung war, Johann v. Biberstein, welcher das Schloß auf dem Hutberge bei Schönau inne hatte, habe den ganzen Landstrich, welcher jetzt der Eigen'sche Kreis heißt besessen, und denselben, weil er keine Leibeserben hinterlassen, seiner Schwester, der Abtiffin zu Marienstern zum eigenthümlichen Besitze vermacht. Weil nun diese Güter anfangs der Abtiffin Eigenthum gewesen, haben sie den Namen „der Eigen“ bekommen, und denselben behalten, als sie nach dem Tode jener Abtiffin in den Besitz des Klosters übergegangen seien. Schon obige Darstellung, wie das Kloster allmählig jenen Landstrich theils durch Kauf, theils durch Schenkung erlangt, widerlegt diese Meinung. Dagegen klärt uns der gelehrte Worbis (Laus. Magaz. 1830—1831 p. 391 über den Ursprung des Namens „der Eigen oder der Eigen'sche Kreis“ auf, indem er nachweist, daß im nordöstlichen Deutschland selbst unter bereits deutscher Herrschaft, noch die Polnische Rechtsverfassung bestanden habe, welche erst unter Preussischer Herrschaft völlig verschwunden sei. In der Polnischen Rechtsverfassung gab es nämlich Güter, welche den Besitzern eigenthümlich gehörten, und darum auch unter einem besonderen Rechte standen, welches Czuda, oder das Eigene Gericht, hieß. Dies Recht behielten manche Güter auch unter deutscher Herrschaft, während andre Lehen wurden und als solche unter die herzoglichen Gerichte gehörten. So lautet die Ueberschrift einer auf ein solches Rechtsverhältniß sich beziehenden Urkunde: „die Haltung des Sobtnischen Hofgerichts (der Eigen genannt) in Schweidniz 1363.“ Wird diese Analogie, und dies wohl mit Recht, auf unsern Fall angewandt, so erklärt sich leicht der Name des Eigen'schen Kreises. Bernstadt nämlich mit den umliegenden Gütern war wohl niemals Lehen und hatte seine eigne Gerichtsbarkeit. Das Gericht hieß „das eigene Gericht“ und allmählig erlangte die ganze Gegend den Namen „der Eigen“ oder der Eigensche Kreis.